

Beratungsfolge:

1. Kreistag 23.11.2017 Entscheidung Ö

Herr Sieger / 30.10.2017

gez. Dezernent / Datum

Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Boms, Landkreis Ravensburg und der Stadt Bad Saulgau, Landkreis Sigmaringen

I. Beschlusssentwurf:

1. Der Kreistag stimmt der Änderung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen
 - Ravensburg und
 - Sigmaringenauf der Grundlage des Erläuterungsberichts zur geplanten Änderung der Verwaltungsgrenzen des Landratsamts Ravensburg -untere Flurbereinigungsbehörde- Ziffer 1 bis 7 vom 02.05.2017 zu.
Der Verlauf der neuen Gemeindegrenze und somit der Kreisgrenze ist in der Kartenbeilage zum o. a. Erläuterungsbericht dargestellt.

1. Das Landratsamt Ravensburg – untere Flurbereinigungsbehörde - wird gebeten, im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Boms das Erforderliche zu veranlassen.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Durchführung der Flurneuordnung Boms ist es zweckmäßig, die Gemeindegrenzen zwischen der

- Gemeinde Boms und der Stadt Bad Saulgau,

die zugleich Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Landkreis Sigmaringen ist, dem neuen Straßen- und Wegenetz anzupassen und so örtliche erkennbare und zweckmäßige Gemeinde- bzw. Kreisgrenzen zu schaffen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Für die neuen Verwaltungsgrenzen gelten folgende Bestimmungen:

1. Beschreibung der Grenzänderung

Die Grenzen werden geändert.

| | | |
|-----------|------------------|---------------------------------|
| In der | Gemeinde Boms | Stadt Bad Saulgau |
| Gemarkung | Boms | Haid |
| Gewann | Am Frankenbuch | Reissert und Buchäcker |
| | | |
| Gemarkung | Boms | Bolstern |
| Gewann | Unter der Straße | Unteres Eschle und Gerstenäcker |

2. Änderung der Gemeindeflächen und Flächen der Landkreise

Durch die vorgesehene neue Grenzföhrung erfahren die beteiligten Gemeinden und Landkreise die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen.

2.1. Gemeindeflächen

2.1.1 Zugang Gemeinde Boms

| Teilflächen Nr. laut Karte | von der Stadt Bad Saul- gau (ar) | von Gemarkung |
|-------------------------------|-------------------------------------|---------------|
| 1 | 157,08 | von Haid |
| 5 | 8,14 | von Bolstern |
| 7 | 0,57 | von Bolstern |
| 9 | 0,45 | von Bolstern |
| 11 | 1,84 | von Bolstern |
| Summe | 168,08 | |

2.1.2. Zugang der Stadt Bad Saulgau

| Teilflächen Nr. laut Karte | von der Gemeinde Boms (ar) | von Gemarkung |
|-------------------------------|-------------------------------|---------------|
| 2 | 91,99 | Boms |
| 3 | 74,99 | Boms |
| 4 | 4,37 | Boms |
| 6 | 2,27 | Boms |
| 8 | 5,67 | Boms |
| 10 | 0,41 | Boms |
| Summe | 179,70 | |

2.2. Flächen der Landkreise

Der Landkreis Sigmaringen hat einen Flächenzugang von 11,62 ar (179,70 ar – 168,08 ar) vom Landkreis Ravensburg.

Der Verlauf der Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen sowie die ab- und zugehenden Flächen sind in den beigefügten Grenzänderungskarten dargestellt.

3. Abfindung für entgehende Steuerkraft

Aufgrund der unter den Ziffern 2.1.1. und 2.1.2. beschriebenen Grenzänderungen ergibt sich für die Gemeinde Boms einen Flächenabgang von 11,62 ar zugunsten der Stadt Bad Saulgau. Auf einen Ausgleich der Mindereinnahmen an Grundsteuern für die Gemeinde Boms wird aufgrund der Geringfügigkeit des Abfindungsbetrages verzichtet.

4. Kosten der Grenzänderung

Die durch die Änderung der Gemeindegrenze entstehenden Abmarkungs- und sonstige Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung Boms.

5. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Die geplante Änderung der Verwaltungsgrenzen bedürfen nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

5.1. Gemeindegrenzen

Die betroffene Gemeinde Boms und die Stadt Bad Saulgau haben die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse herbeigeführt.

5.2. Kreisgrenze

Die betroffenen Landkreise Ravensburg und Sigmaringen werden gebeten, die entsprechenden Kreistagsbeschlüsse herbeizuführen.

6. Verständigung der Kommunalaufsichtsbehörden

6.1. Gemeindegrenzen

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wird von der unteren Flurbereinigungsbehörde für die Änderung der Gemeindegrenzen

- Boms beim Landratsamt Ravensburg (liegt vor 29.09.2017))
- Bad Saulgau beim Landratsamt Sigmaringen

nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse beantragt. Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden den Landratsämtern nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften übergeben.

6.2. Grenze der Landkreise

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wird von der unteren Flurbereinigungsbehörde für die Änderung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Ravensburg und Sigmaringen nach Vorliegen der entsprechenden Kreistagsbeschlüsse beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden beim Regierungspräsidium Tübingen nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften übergeben.

7. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung

7.1. Flurbereinigungsplan

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörden im Flurbereinigungsplan (siehe

Teil 1 Nr. 5.8) der Flurneuordnung Boms mit den gültigen Flächen festgesetzt.

7.2. Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.

Die Veröffentlichung der Änderung der Verwaltungsgrenzen wird vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Stuttgart im Gemeinsamen Amtsblatt veranlasst.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat auf den Landkreis Ravensburg keine finanziellen Auswirkungen.

gez. Sybille Schuh / 02.11.2017

gez. (Name / Amtsleitung FI) / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0162/2017

Anlage 2 zu 0162/2017